

AN ALLE INSOLVENZGLÄUBIGER IN ERÖFFNETEN INSOLVENZVERFAHREN

Schustergasse 21
D - 94032 Passau

Tel. +49 (0)851 7568 123-0
Fax +49 (0)851 7568 123-4

info@reischl-rechtsanwaelte.de
www.reischl-rechtsanwaelte.de

I. IHRE FORDERUNGSANMELDUNG

Da fehlerhafte Forderungsanmeldungen zu einem Bestreiten Ihrer Forderung durch den Insolvenzverwalter oder andere Verfahrensbeteiligte sowie zur Verzögerung der Forderungsprüfung führen können, beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die nachfolgenden Hinweise. Wenn Sie unsicher sind, wie Sie Ihre Forderung korrekt anmelden können, nehmen Sie bitte die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes in Anspruch. Beachten Sie unbedingt, dass das Gericht und der Insolvenzverwalter **nicht** befugt sind, in Einzelangelegenheiten Rechtsrat zu erteilen. **Bitte sehen Sie deshalb von entsprechenden Anfragen ab!**

1. Die Forderung muss beim Insolvenzverwalter (nicht beim zuständigen Amtsgericht) in inländischer Währung in schriftlicher Form auf dem beigefügten Formular angemeldet werden. Die Forderungsanmeldung muss immer in **zweifacher Form** eingereicht werden. Bei der Forderungsanmeldung muss zwingend der **Rechtsgrund** der Forderung angegeben werden und der anmeldende Gläubiger genau bezeichnet werden (mit zustellfähiger Adresse, kein Postfach).
2. Der angemeldete Betrag ist getrennt nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen anzumelden. Der geltend gemachte Gesamtbetrag muss gleichfalls mitgeteilt werden. Soweit nicht das Gericht ausdrücklich dazu aufgefordert hat, können Zinsen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, **nicht** angemeldet werden.

Wenn Zinsen angemeldet werden, müssen der **Verzinsungszeitraum** und der **Zinssatz** zwingend angegeben werden. Bitte fügen Sie eine **gesonderte Zinsberechnung** bei, soweit Sie Zinsen geltend machen wollen. Die Zinsen dürfen bis zum Tag vor der Insolvenzeröffnung berechnet werden.

3. Sie müssen zum Nachweis sämtlicher von Ihnen angemeldeter Forderungen, (insbesondere auch hinsichtlich evtl. angemeldeter Kosten), detaillierte **Belege** vorlegen und erläutern, aus denen sich die Berechtigung und die Höhe Ihrer Forderungen ergeben. Dies gilt auch für Forderungen des Finanzamts oder der Sozialversicherungsträger. **Die bloße Übersendung von Rechnungen reicht nicht aus.** Wenn über die angemeldete Forderung ein Vollstreckungstitel vorliegt, ist die Übersendung einer Abschrift ausreichend.

Soweit Ihrer Forderungsanmeldung nicht sämtliche Belege beigelegt sind, kann die Forderung nicht festgestellt werden, sondern wird vom Insolvenzverwalter bestritten. Sofern Sie eine höhere/anderweitige Verzinsung als die gesetzliche Verzugsverzinsung geltend machen, müssen Sie Ihre Berechtigung hierzu durch geeignete Belege nachweisen.

4. Forderungen, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, sondern deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen zur Forderungsanmeldung mit ihrem Schätzwert angegeben werden. Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Unterlagen bei, auf die Ihre Schätzung sich stützt.
5. **Aussonderungs- und Absonderungsansprüche** sind **unverzüglich** gegenüber dem Insolvenzverwalter unter Vorlage von prüffähigen Unterlagen geltend zu machen. Denken Sie bitte daran, dass gemäß § 1006 BGB der Besitz des Schuldners eine Vermutung ausspricht, er sei auch Eigentümer. Sie müssen hiervon das Gegenteil beweisen.

Bitte geben Sie **immer** an, ob Sie Aus- oder Absonderungsrechte geltend machen und **fügen Sie die Unterlagen bei, aus denen Sie Ihre Rechte herleiten, da Ihre Rechte ansonsten nicht überprüft und berücksichtigt werden können.**

Beachten Sie bitte auch, dass der Verwalter gemäß § 107 Abs. 2 InsO i.d.R. nicht verpflichtet ist, eine unter Eigentumsvorbehalt stehende bewegliche Sache vor dem ersten Berichtstermin an Sie herauszugeben.

Soweit Gegenstände mit einem Absonderungsrecht belastet sind, ist der Insolvenzverwalter berechtigt, diese freihändig zu verwerten. Hierzu erfolgt ggf. eine gesonderte Information durch den Verwalter. Jedenfalls ist der Verwalter berechtigt, für die Wertfeststellung einen Betrag i.H.v. 4 % und für eine Verwertung einen Betrag i.H.v. weiteren 5 % des Verwertungserlöses oder die tatsächlich angefallenen Kosten sowie die abzuführende gesetzliche Mehrwertsteuer vom Sicherungsnehmer herauszuverlangen bzw. vom Verwertungserlös abzusetzen.

II. HINWEISE FÜR ARBEITNEHMER DES INSOLVENZSCHULDNERS

Sie können als Arbeitnehmer für offene Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die aus den letzten drei Monaten Ihres Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stammen, Insolvenzgeld bei der Agentur für Arbeit beantragen. Das Insolvenzgeld wird i.H.d. für den bezeichneten Zeitraum rückständigen **Nettoarbeitsentgeltes** gezahlt.

Der notwendige Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist** von **zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen**. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Agentur für Arbeit über.

Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten und für die Heimarbeiter. Nähere Auskunft gibt ein von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenes Merkblatt über Insolvenzgeld mit Hinweisen zur Ausfüllung des Antragvordruckes, das bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder unter <http://www.Arbeitsamt.de/hst/Services/Vordruck/Index.html> erhältlich ist.

Forderungen, die aus dem Arbeitsverhältnis resultieren, aber nicht aus dem oben genannten „Insolvenzgeldzeitraum“ stammen, können Sie nur als gewöhnliche Insolvenzforderungen anmelden. Insofern gelten die Hinweise unter Ziff. I. Bitte achten Sie bei der Forderungsanmeldung dann unbedingt darauf, den Zeitraum kenntlich zu machen, aus dem die angemeldete Forderung stammt. Beachten Sie ferner, dass Ansprüche auf Urlaubsabgeltung – wie alle anderen Forderungen – nur festgestellt werden können, wenn Sie das Bestehen von Resturlaub **nachweisen**. Wenn Urlaubsabgeltungsansprüche für Urlaub aus dem vorangegangenen Kalenderjahr angemeldet werden, muss auch deren Übertragbarkeit nachgewiesen werden.

Für Ansprüche auf Weihnachtsgatifikation, 13. Monatsgehalt u.Ä. müssen Sie beachten, dass ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur insoweit besteht, als der Anspruch auf die genannten Leistungen im Insolvenzgeldzeitraum erworben wurde. Deshalb können Sie maximal für 3/12 des Weihnachtsgeldes oder eines 13. Monatsgehaltes Insolvenzgeld erhalten.

III. INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN BETREFFEND DER FORDERUNGSPRÜFUNG

Eine Verpflichtung im Prüftermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden besteht für Sie als Insolvenzgläubiger nicht. Insolvenzgläubiger, deren angemeldete Forderung ganz oder teilweise bestritten wird, werden nach dem Prüftermin von Amts wegen durch das Insolvenzgericht durch Übersendung eines Auszuges aus der Insolvenztabelle informiert. **Wenn Ihre Forderung festgestellt wurde, erhalten Sie hierüber also keine Nachricht.**

Bitte beachten Sie, dass der **Insolvenzverwalter** außerhalb der Gläubigerversammlung **nicht verpflichtet ist**, Insolvenzgläubigern **Auskunft** (z.B. über den Stand der Forderungsprüfung) zu erteilen. Wir müssen daher um Ihr Verständnis bitten, dass Sachstandsanfragen außerhalb der Gläubigerversammlung im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger nicht beantwortet werden können, da der damit verbundene hohe zeitliche Aufwand zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten zulasten aller Gläubiger führen würde.

IV. DATENSCHUTZHINWEISE

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter
<http://reischl-rechtsanwaelte.de/impressum/datenschutz.html>.